

wegen besonders interessant und wichtig, weil sie uns bis zur Gegenwart abgeschlossene Bilder geben, ein Stück Kulturgeschichte, aus dem man viel lernen kann. Es wäre zu wünschen, daß der Vf., der offenbar sehr nahe Beziehungen zur Praxis hat, uns noch mehr solche Bilder in so vorzüglicher Ausstattung vorführte, z. B. Blauholz oder Anilinschwarz. *P. Krais.* [BB. 132.]

Aus anderen Vereinen und Versammlungen.

Bund deutscher Nahrungsmittelfabrikanten und -händler.

Frankfurt a. M., 18.—20./5. 1911.

Der Bund deutscher Nahrungsmittelfabrikanten und -händler feierte in den Tagen vom 18.—20./5. in Frankfurt a. M., also am Orte seiner Gründung, sein zehnjähriges Bestehen. In den Arbeitssitzungen wurden die folgenden Beschlüsse angenommen resp. abgelehnt.

Der Antrag des Vereins der Hamburger Wein- und Spirituosenhändler (bezüglich Edelbranntwein): „Die Verwendung künstlicher Essensen, Ätherarten, ätherischer Öle, Würzen, Extrakte und unter ähnlichem Namen in den Handel gebrachter Flüssigkeiten als Zusatz zu einer Mischung von Sprit und Wasser an Stelle des Zusatzes oder neben dem Zusatz des charakteristischen Branntweinerzeugnisses ist unzulässig“, wurde zurückgezogen.

Desgleichen der folgende Antrag der Vereinigung Nordhäuser Kornbranntweinfabrikanten E. V. „Branntweine, welche durch Mischung von Sprit und Wasser unter Zugabe von künstlichen Essensen, Ätherarten, ätherischen Ölen, Würzen, Extraken und ähnlichen Flüssigkeiten an Stelle des charakteristischen Branntweinerzeugnisses hergestellt sind, dürfen nur unter Bezeichnungen in den Handel gebracht werden, welche das Künstliche ihrer Herkunft kenntlich machen.“

Der seitens des Herrn Stadtrats Hertz, Nordhausen, gestellte Antrag: „Die prozentuale Minimalmenge von Kornbranntwein, welche in Kornverschnitten enthalten sein muß, soll festgestellt werden,“ wurde durch die Annahme des folgenden Beschlusses erledigt:

„In Kornbranntweinverschnitten (Kornverschnitten) muß mindestens 10% des gesamten Alkohols aus Kornbranntwein stammen.“

Der Antrag des Vereins deutscher Essenzfabrikanten wurde abgelehnt. Dieser Antrag hatte folgenden Wortlaut: „Im deutschen Nahrungsmittelbuch, 2. Aufl., S. 202, Ziffer 12 wie folgt abzuändern: Trinkbranntweine, welche Nachahmungen von Edelbranntweinen darstellen oder den an Verschnitte solcher Edelbranntweine gestellten Anforderungen nicht entsprechen, müssen unter einer Bezeichnung in den Handel und Verkehr gebracht werden, aus welcher das Künstliche oder die Nachahmung deutlich erkennbar ist, z. B. Kunstkognak, Kunstrum, Fassonarrak bzw. Fassonrum mit Rumzusatz oder ähnlich.“

Die Firma Ott & Reichel hatte einen längeren Antrag gestellt, von welchem nur der erste Teil überhaupt zur Verhandlung gelangte. Dieser Teil lautete: „In das Nahrungsmittelbuch sind fol-

gende Sätze als zweiter Absatz der Ziffer 13 auf Seite 202 aufzunehmen:

Unter einem Kognakextrakt oder einem Rumextrakt bzw. Arrakextrakt ist ein Extrakt zu verstehen, der zur Herstellung des betreffenden Edelbranntweines bestimmt ist.

Ergibt die rezeptmäßige Behandlung des Extraktes nur einen Kognak- oder Rum- bzw. Arrakverschnitt, so ist dies auf den Etiketts, sowie allen Anpreisungen usw. zum Ausdruck zu bringen.

Ergibt die rezeptmäßige Behandlung des Extraktes keinen Trinkbranntwein, der nach § 18 des Weingesetzes im geschäftlichen Verkehr als Kognak oder Kognakverschnitt bezeichnet werden darf, so ist dies auf den Etiketts der Extrakte und den Empfehlungen in unzweideutiger Weise zum Ausdruck zu bringen.“

Da die Debatte deutlich die Ablehnung des Antrages zeigte, zog es der Antragsteller vor, in seinem Schlußwort den Antrag zurückzuziehen.

Der Antrag des Verbandes süddeutscher Edelbranntweinbrennereien wurde, da sich aus der Diskussion ergab, daß eine Neuordnung des ganzen Abschnittes des Nahrungsmittelbuchs notwendig sei, für eine Versammlung, die im Herbst in Berlin stattfinden soll, zurückgestellt. Dieser Antrag lautete: „Im deutschen Nahrungsmittelbuch, 2. Aufl., 1909, sind auf S. 201

a) im Absatz 3 die Worte: „Tresterbranntweine“ und „Obsttresterbranntweine“, hergestellt aus „Obstrestern“, zu streichen;

b) dem ersten Satz im Absatz 5 folgende Fassung zu geben: Heidelbeergeist, Vogelbeergeist, Himbeergeist, Brombeergeist, Pfirsichgeist, Enzianbranntwein, Weintresterbranntwein, Obsttresterbranntwein u. dgl. sind Destillate, bei welchen wegen des geringen Zuckergehaltes genannter Materialgattungen Alkohol oder Zucker vor der Destillation zugesetzt werden kann.“

Seitens des Verbandes deutscher Essenzfabrikanten wurde die folgende Resolution eingebracht, die einstimmig Annahme fand: „Es wird seitens der Versammlung der Wunsch geäußert, daß in die Neuauflage des Nahrungsmittelbuchs ein besonderes Kapitel „Essenzen“ aufgenommen werde.“

Die Firma Schinke & Co., Dresden, und der Verein Hamburger Wein- und Spirituosenhändler hatte einen Antrag, Wermutwein betreffend, eingebracht. Derselbe wurde in nachstehender Form angenommen:

„Änderung des Deutschen Nahrungsmittelbuchs, 2. Aufl., S. 209, letzter Absatz betreffend Wermutwein:

1. Wermut, Vermouth. Er wird hergestellt aus Traubenwein mit Zusätzen von Auszügen aus Kräutern und Gewürzen, Zucker und Alkohol. (König II, 1315.)

Für die Herstellung von Wermut gelten die einschlägigen Bestimmungen des Weingesetzes vom 7./4. 1909 nebst deren Ausführungsbestimmungen für weinhaltige Getränke, sowie die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes.

2. Zusätze von Rosinen oder Korinthen oder Auszügen davon, vergoren oder unvergoren, sowie Zusätze von Obst- und Beerenwein sind unzulässig.

3. Aus weinähnlichen Getränken (Obst- und

Beerenweinen) hergestellter Wermutwein ist auf den Etiketten deutlich als solcher zu kennzeichnen, z. B. „Wermutobstwein“. Diese Kennzeichnung ist auch in die Preislisten, Weinkarten, Rechnungen, sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote deutlich mit aufzunehmen. Im übrigen gelten für den aus weinähnlichen Getränken hergestellten Wermutwein dieselben Bestimmungen wie für Wermuttraubenwein.

4. Der den Anforderungen der Absätze 1 und 2 entsprechende Wermutwein darf kurzweg als Wermutwein bezeichnet werden.

5. Als „Vermouth di Torino“, „Turiner Wermutwein“ und ähnlich dürfen nur die in den italienischen Provinzen Turin, Cunco-Piemont und Alessandria hergestellten und als solche durch ein Attest der Turiner Handelskammer legitimierten Wermutweine angeboten und verkauft werden. Diese müssen den weingesetzlichen Bestimmungen des Herstellungslandes entsprechen und bis auf die übliche Kellerbehandlung, d. h. Klären, Abstechen und Auffüllen auf Flaschen, völlig unverändert gelassen werden. Das Gleiche gilt sinngemäß für Wermutwein aus anderen nicht deutschen Ländern, wie Frankreich, Schweiz usw. Aus dem Auslande eingeführte, aus Obstwein hergestellte Wermutweine müssen als solche deklariert werden.

6. Die Bezeichnung „Vermouth, Vino Vermouth“, „Vermouth uso Torino“ und andere fremdsprachliche Bezeichnungen sind nur dann zulässig, wenn die verwendeten Weine, Kräuter und Gewürze aus dem durch die fremdsprachliche Bezeichnung gekennzeichneten Lande stammen, sowie wenn Etiketten, Preislisten, Weinkarten, Rechnungen und sonstige im geschäftlichen Verkehr übliche Angebote deutlich den Vermerk „Hergestellt in Deutschland“ oder „Deutsches Erzeugnis“ tragen.“

Zur Bezeichnung Blutwein wurde die folgende von Herrn Justizrat Jarecki, Berlin, stammende Resolution angenommen:

„Der Bund deutscher Nahrungsmittelfabrikanten und -händler erklärt die Bezeichnung Blutwein, weil sie zur Irreführung des Publikums geeignet ist, für unzulässig.“

Der Antrag der Firma James Keiller & Sohn wurde zurückgezogen. Er lautete: „Alle Marmeladen, denen Agar-Agar oder Gelatine als künstliche Gelierstoffe zugesetzt sind, sind als Kunstmarmelade zu bezeichnen.“

Über Antrag des Herrn Utescher wurde ferner beschlossen:

„Der Zusatz von Agar-Agar bis zu 3 pro Mille des fertigen Erzeugnisses zu Marmeladen mit dem Namen einer bestimmten Fruchtart ist, entgegen den Heidelberger Beschlüssen der Freien Vereinigung deutscher Nahrungsmittelchemiker, nicht zu beanstanden, jedoch ist der Zusatz zu deklarieren.“

Zur Bezeichnung der alkoholfreien Getränke wurde der folgende Beschuß gefaßt:

„Entgeiste Trauben- und Fruchtweine dürfen als alkoholfreie Weine bzw. Fruchtweine in Verkehr gebracht werden, falls außer dem Alkohol ihnen nicht wesentliche charakteristische Bestandteile des Weines entzogen sind.“

In der Festsitzung sprachen der erste Vorsitzende des Bundes, Herr L. Bing, Berlin: „Über das Werden und Wirken des Bundes“, der Geschäftsführer

Dr. Gerlach, Wiesbaden: „Über die bevorstehenden gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete der Nahrungsmittelkontrolle. Dr. Gerlach führte etwa folgendes aus. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte man hier über die Wichtigkeit der Ernährung sprechen. Schon Schiller hat es ja ausgesprochen: „Einstweilen, bis den Bau der Welt Philosophie zusammenhält, besorgt sie das Getriebe durch Hunger und durch Liebe.“ Der Bund freilich beschäftigt sich nur mit der ersten Gruppe der Erscheinungen. Nun muß es unumwunden zugegeben werden, daß früher gerade im Nahrungsmittelwesen Mißstände bestanden haben, doch ist eine wesentliche Besserung zu verzeichnen. Soweit sie auf behördliche Maßnahmen zurückzuführen ist, fußt sie auf dem Gesetz für den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln vom 14./5. 1879. Dieses Gesetz ist nun schon eine Reihe von Jahren alt, es genügt nicht mehr, und allseitig ist man überzeugt, daß etwas geschehen müsse, nur über das „Was“ ist man sich noch nicht klar. Jedenfalls sind die Vorarbeiten im Gange; wenn diese nur langsam vorwärts kommen, darf dies den Behörden nicht zum Vorwurf gemacht werden, denn die Aufgabe ist eine ungeheuer schwierige. Besonders ist anzuerkennen, daß die Behörden das Bestreben haben, nichts ohne Anhörung der berufenen Kreise aus Handel und Industrie zu tun, der Bund wird stets zu allen Beratungen herangezogen, und man kann heute den früheren Vorwurf, daß am grünen Tisch alles ohne Kenntnis der Bedürfnisse der Praxis geschähe, nicht mehr mit Recht aufrecht erhalten. Zum Schluß faßt der Vortr. seine Ausführungen in folgendem zusammen:

Der Bund deutscher Nahrungsmittelfabrikanten und -händler erkennt die Notwendigkeit einer geregelten Nahrungsmittelkontrolle, als im Interesse der Konsumenten wie auch der reellen Industrie und des reellen Handels liegend, an.

Möglichst weitgehende Behebung der jetzigen Unsicherheit auf dem Gebiete der Nahrungsmittelbeurteilung ist anzustreben, sei es auf dem Wege kaiserlicher Verordnungen oder einer ständigen Zentralstelle zur Begutachtung von Nahrungsmitteln. Ob diese beiden oder andere Wege am sichersten zu dem gewünschten Ziele führen, bedarf der weiteren Klärung. Unter allen Umständen aber muß das Verlangen aufrecht erhalten werden, daß Vertreter der Nahrungs- und Genußmittelindustrie und des Nahrungsmittelhandels bei den Vorarbeiten aller in Aussicht genommenen behördlichen Maßnahmen beratende und beschließende Stimme haben. Die Auswahl solcher Sachverständiger aus dem Gebiete der Praxis sollte den Handelskammern bzw. ihrer Vertretung, dem Deutschen Handelstag, sowie dem Bunde deutscher Nahrungsmittelfabrikanten und -händler, der alle einschlägigen Branchen im ganzen Deutschen Reiche vertritt, überlassen werden.

Die entgegenkommende Haltung der Reichs- und Staatsbehörden durch Zuziehung unseres Bundes zu den seitherigen Vorverhandlungen sei gern und, als im allgemeinen Interesse liegend, dankend anerkannt.

Jusitzrat Gabriel, Berlin, sprach: „Über das Gesetz gegen Mißstände im Heilgewerbe in seinen Beziehungen zu Nahrungsmittelfabrikation und -handel.“

So gerne Handel und Industrie zur Bekämpfung des Kurpfuscheriums die Hand bieten, so nergisch müssen sie doch gegen den vorliegenden Entwurf Stellung nehmen, denn derselbe will das Kurpfuscherium treffen und legt dem ehrlichen Fabrikanten, dem Händler und namentlich auch der Presse ganz ungeheure Fesseln an. Besonders gefährlich sind die §§ 6—8 und der § 15. G a b r i e l weist nach, wie man mit Hilfe dieser Paragraphen jeden Redakteur, jeden Detailisten zu schweren Freiheitsstrafen verurteilen könne, wenn er beispielsweise ein Kindernährmittel, das als gut bekannt, verkaufe oder ankündige; es braucht nur auf der Etikette oder in dem Inserate die geringste objektiv unrichtige Angabe, wie „bewährt in allen Fällen“ zu stehen, und die Fahrlässigkeit ist fertig. Die Machtbefugnisse des Bundesrates gehen so weit, daß er jeden Vertrieb eines Präparates unterbinden könne, und dabei hat der Bundesrat nicht einmal die Verpflichtung, die betreffenden Kreise vorher zu hören, merkwürdigerweise richten sich die Maßnahmen gegen eine der bewährtesten deutschen Industrien, die im Auslande sich der größten Anerkennung erfreut. Dieses Ausland wird die größte Genugtuung darüber empfinden, daß durch die Bestimmung des Gesetzes ihm alle Geheimnisse der Zusammensetzung bekanntgegeben werden müssen. Dabei ist die Industrie häufig gar nicht in der Lage, diese bekannt zu geben, denn wer könnte beispielsweise dies bei einem Serumpräparat nach dem heutigen Stande der Wissenschaft tun. G a b r i e l glaubt, daß die Herren, die das Gesetz gemacht, sich selbst seiner Tragweite gar nicht bewußt sind; aber er müsse sagen, daß ein Gesetzgeber, der nicht imstande sei, das, was er beabsichtige, im Gesetze zum Ausdruck bringen zu können, seinen Beruf verfehlt habe. An der Hand des von der Regierung dem Reichstage gelieferten Materials weist er nach, daß die bestehenden Gesetze vollkommen ausreichen, um die Übelstände, die man treffen wolle, auch zu treffen. G a b r i e l richtet an die Anwesenden den Appell, sich mit der chemisch-pharmazeutischen Industrie, dem Markenschutzverband, der Presse zu vereinen, um alles zu tun, das Gesetz zu Falle zu bringen. Herr Ertheiler-Vollrath, Nürnberg, dankt G a b r i e l. Er meint, wenn, wie heute, jede unlautere Bezeichnung verboten sei, dann müsse man die Benennung des Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe auch als unlauter bezeichnen. Denn der Name lasse weite Kreise gar nicht erkennen, welche Gefahren für sie dort schlummern.

[K. 646.]

Patentanmeldungen.

Klasse: Reichsanzeiger vom 21./8. 1911.

- 8k. B. 54 384. Abwaschbarmachen von Wäsche durch einen Überzug mit Nitrocellulose, gelöst in hochsiedenden organischen Lösungsmitteln, Zus. z. Anm. B. 52 888. W. Brückner, Charlottenburg. 28./5. 1909.
- 8m. F. 30 554. Veränderung der Aufnahmefähigkeit von Textilfasern für Farbstoffe zum Zwecke der Erzielung von Mehrfarbeneffekten. [M]. 23./8. 1910.
- 8n. Sch. 36 025. Färbungen auf pflanzlicher und tierischer Faser. Kommanditges. in Firma F. A. Bernhardt, Zittau. 4./7. 1910.

Klasse:

- 8m. Sch. 37 287. Erzeug. von in Art des **Prud'homme-Schwarz** weiß und bunt ätzbaren indigoähnlichen Färbungen in Färberei und Druckerei. H. Schmid, Mülhausen i. E. 28./12. 1910.
- 8n. T. 15 393. **Druckverf.** L. Tochtermann, Hard, Vorarlberg. 11./7. 1910.
- 12d. St. 13 986. **Filterpresse** zum Entwässern keramischer Massen. H. Stegmeyer, Charlottenburg. 20./4. 1909.
- 12e. B. 60 077. Vorr. zur Abscheidung fester, flüssiger oder sonstiger Beimengungen aus Luft, **Gasen** oder Dämpfen, bei welchen diese innerhalb eines ruhenden oder rotierenden Leitkörpers in Einzelströme geteilt und der Einwirkung der Zentrifugalkraft ausgesetzt werden. W. Bliemeister, Dellwig, Rhld. 5./9. 1910.
- 12h. A. 19 621. Reduktion chemischer Verbl., insbesondere des **Borchlorids**. [A. E.-G.], Berlin. 27./10. 1910. Priorität (V. St. A.) vom 27./10. 1909 anerkannt.
- 12i. B. 54 832. **Aluminiumstickstoffverbb.** [B]. 9./7. 1909.
- 12i. B. 59 835. Barium-, Strontium-, Kalium- oder **Natriumsuperoxyd**. Zus. z. Anm. B. 59 592. V. Bollo u. E. Cadenaccio, Genua. 17./8. 1910.
- 12i. C. 20 429. Wasserfreier **Borax**. Chemische Fabrik Grünau, Landshoff & Meyer A.-G., u. Ph. Brand, Grünau. 2./3. 1911.
- 12i. N. 11 996. Einrichtung zur Erhöhung der Kannerleistung bei **Schwefelsäurebleikammern** unter Anwendung von in den Kammern vorgesehenen Scheidewänden. O. Niedenführ, geb. Chotko, Charlottenburg. 2./12. 1910.
- 12i. S. 32 962. **Bariumsuperoxyd**. Zus. z. Anm. S. 29 864. Soc. Italiana dei formi elettrici u. G. A. Barbieri, Rom. 15./3. 1910.
- 12i. Sch. 36 455. Festes **Alkalihydrosulfit**. Zus. z. Pat. 237 449. H. Schulze, Bernburg. 7./9. 1910.
- 12k. B. 58 693. **Ammoniak** aus seinen Elementen mittels Katalysatoren. [B]. 17./5. 1910.
- 12k. B. 60 542. **Ammoniak** durch katalytische Vereinigung von Stickstoff und Wasserstoff. [B]. 21./10. 1910.
- 12l. F. 28 357. App. zur Elektrolyse von **Alkali-chloriden**. R. Frank, Grunewald-Berlin. 6./9. 1909.
- 12n. F. 31 057. **Manganat**. [By]. 30./9. 1910.
- 12o. K. 44 955. p-Oxyarylderivate des **2-Imino-3-ketodihydro(1)thionaphthens**. [Kalle]. 27./6. 1910.
- 12o. Sch. 36 740. **Anthrachinon-1, 2-dicarbonsäure**. R. Scholl, Kroisbach b. Graz. 14./10. 1910.
- 12p. G. 31 241. **Indoxyl**, dessen Homologe und Derivate. [Basel]. 29./5. 1909.
- 12q. F. 30 230. **Homopiperonatamin**. [By]. 4./7. 1910.
- 12q. F. 30 569. **a-Oxyanthrachinenalkyläther**. [M]. 27./8. 1910.
- 12q. H. 51 595. **Guajacol** aus Guajacolsulfosäuren oder deren Salzen. F. Hoffmann-La Roche & Co., Grenzach. 22./8. 1910.
- 12a. Z. 6803. Einrichtung zum Niederschlagen und Zurückführen des **Gichtstaubes** in den Hochofen unter Verwendung von Wasserbrausen und einer Sammelrinne für das Wasser und den aus den Gasen ausgeschiedenen Gichtstaub. H. Zahn, Holten, Rhld. 7./5. 1910.
- 12b. E. 14 944. Umwandlung von flüssigem Roh-eisen in **Flußeisen** in einem Herdofen, wobei